

Satzung

der Gemeinde Perl über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Abgabensatzung - Wasser)

vom 28. November 1985

Abschnitt I Abgaben und Erstattung

§ 1 Abgabenarten, Erstattung

Die Gemeinde Perl erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung

- a) für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG, zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und ggf. für Aufwendungen nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abschnitt II),
- b) zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung eines Grundstückanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen besonderen Anschlussbeitrag nach § 8 Abs. 4 KAG (Abschnitt III),
- c) zur Erstattung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses auf dem Grundstück des Anschlussnehmers Kostenerstattungsbeträge nach § 110 KAG (Abschnitt IV),
- d) Erstattungsbeträge für die nach dem Gesetz über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgeltes (Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz) an das Land zu zahlenden Entnahmeentgelte.

Abschnitt II Gebühren

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der vom Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung wird berechnet
- a) nach der Menge des gelieferten Wassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird und
 - b) nach der Größe der bereitgestellten Messeinrichtungen (Wasserzähler) als Grundgebühr.
- (2) Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:
- a) je Kubikmeter (cbm) gelieferte Wassermenge 2,11 Euro;
bei Wohnhausneubauten bleiben 20 cbm gelieferte Wassermenge als Bauwasser unberechnet;
 - b) als Grundgebühr für die Bereitstellung des Wasserzählers mit einem Durchfluss je Stunde

von 3 bis 5 cbm (Zähler ¾“)	monatlich	5,60 Euro,
von 6 bis 10 cbm (Zähler 1“)	monatlich	15,00 Euro,
über 10 cbm (Zähler 1 ½“ und größer)	monatlich	20,00 Euro.
 - c) für die vorübergehende Lieferung von Wasser mittels Standrohr:
 1. je cbm gelieferte Wassermenge die Gebühr nach Buchstabe a,
 2. für den ersten Monat erfolgt die Abrechnung nach Kalendertagen mit 2,00 Euro pro Kalendertag; die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro.
Ab dem zweiten und für jeden weiteren angefangenen Monat wird ein Festbetrag von 30,00 Euro pro Monat berechnet.
Das Gemeindewasserwerk ist ferner berechtigt, 100,00 Euro als Sicherheitsleitung bis zur Rückgabe des Standrohres zu fordern.
- (3) a) Für die Gebühren nach Absatz 2 werden je cbm gelieferte Wassermenge zusätzlich 0,10 Euro nach dem Saarländischem Grundwasserentnahmeentgeltgesetz erhoben.
- b) Abweichend von Buchstabe a erhalten EMAS-zertifizierte und ISO-14001-zertifizierte Betriebe eine Ermäßigung von 0,01 Euro auf das Grundwasserentnahmeentgelt. Gleiches gilt für Unternehmen und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft, die am Umweltpakt Saar zwischen der saarländischen Landesregierung und der saarländischen Wirtschaft zum Ausbau des partnerschaftlichen Dialogs im Umweltschutz teilnehmen.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Gebührensätze enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Gebührenanspruch entsteht
- a) im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Benutzbarkeit des Anschlusses und dem erstmaligen Einbau des Wasserzählers,
 - b) bei der Lieferung durch Standrohre mit dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Benutzgebühr wird festgesetzt:
- a) nach § 3 Abs. 1 jährlich mit einem Gebührenbescheid; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 - b) bei Lieferung mittels Standrohr nach Rückgabe des Standrohres durch Gebührenbescheid.
Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde erhebt im laufenden Erhebungszeitraum für eine jeweilige Belieferungszeit von mindestens zwei Monaten Abschläge nach der Höhe der sich voraussichtlich ergebenden Jahresgebühr nach § 3 Abs. 1.

Die Festsetzung der Höhe der einzelnen Abschläge erfolgt im Gebührenbescheid für das Vorjahr, im übrigen mit besonderem Bescheid. Über die geleisteten Abschläge wird im Gebührenbescheid abgerechnet.

(4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Der Gebührenschuldner hat die Benutzungsgebühr an die von der Gemeinde bestimmte Stelle zu leisten.

(5) Der Gebührenpflichtige kann die Gemeinde zum Gebühreneinzug durch das Lastschriftinzugsverfahren ermächtigen.

Abschnitt III Beiträge

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Aufwand nach § 1 Buchstabe b) ist nach den tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

(2) Entsteht im Zuge einer Maßnahme gleichzeitig Aufwand für zwei oder mehrere Grundstücke, so wird der Aufwand entsprechend der Grundstücksfläche, unter Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung auf alle betroffenen Grundstücke verteilt.

1. Als Grundstücksfläche gilt:

- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegende Fläche, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, bei gewerblicher oder industrieller Nutzung oder in Kerngebieten bis zu einer Grundstückstiefe von höchstens 100 m.

2. Die so ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend dem Ausmaß der baulichen Nutzung mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.

3. Der Gesamtaufwand ist entsprechend der Grundstücksflächen, die sich aufgrund der vorstehenden Berechnung ergeben, auf die betroffenen Grundstücke zu verteilen.

4. Bei Mehranschlüssen ist jeweils der volle Betrag zu leisten.

(3) Erhalten oder haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so sind die Beitragspflichtigen der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil beitragspflichtig, der dem Verhältnis der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

Für Teile des Anschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, ist allein der Beitragspflichtige zur Zahlung verpflichtet.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht, wenn der Grundstücksanschluss endgültig hergestellt ist und das Grundstück angeschlossen werden kann.

(2) Die Beitragspflicht entsteht nicht, wenn die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung im überwiegenden Interesse der Gemeinde erfolgt (z.B. Erneuerung oder Standortverlegung der Hauptleitung).

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

Abschnitt IV

Kostenerstattung

§ 8

Erstattungspflicht

(1) Der Aufwand und die Kosten nach § 1 Buchstabe c) ist in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Erstattungspflicht entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Die Erstattungspflicht entfällt

- a) wenn der Anschluss im überwiegenden Interesse der Gemeinde erneuert, verändert oder beseitigt wird,
- b) für die Kosten der Messeinrichtung in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung vom 3. Dezember 1981.

§ 9

Erstattungspflichtige, Fälligkeit

(1) Für den Kreis der Erstattungspflichtigen gilt § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, angemessene Vorausleistungen zu verlangen, sobald mit der Durchführung der erstattungspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmittel

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung finden die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

<u>Ursatzung</u>	vom	28. November 1985	
1. Änderung	vom	20. November 1986	
2. Änderung	vom	17. Dezember 1987	
3. Änderung	vom	26. Oktober 1992	
4. Änderung	vom	22. November 1994	
5. Änderung	vom	16. November 1999	
6. Änderung	vom	29. Oktober 2001	
7. Änderung	vom	29. November 2007	in Kraft ab 01.01.2008
8. Änderung	vom	26. Juni 2008	in Kraft ab 01.05.2008
9. Änderung	vom	15. März 2011	in Kraft ab 08.04.2011
10. Änderung	vom	14. Dezember 2012	in Kraft ab 01.01.2013
11. Änderung	vom	19. Dezember 2013	in Kraft ab 01.01.2014
12. Änderung	vom	12. Dezember 2014	in Kraft ab 01.01.2015
13. Änderung	vom	3. Mai 2018	in Kraft ab 01.01.2018
14. Änderung	vom	3. Dezember 2019	in Kraft ab 01.01.2020
15. Änderung	vom	18. Dezember 2020	in Kraft ab 01.01.2021